

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelung: Änderungen in §§ 5 und 7

Vom 18. März 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 beschlossen, die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelung, Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. Nr. 143, S. 5389), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (BAnz AT 25.01.2021 B5, BAnz AT 25.01.2021 B6 und BAnz AT 25.01.2021 B7), wie folgt zu ändern:

- I. Die Mindestmengenregelungen werden wie folgt geändert:
  1. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „elektronisch unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ durch die Wörter „unter Nutzung der Spezifikation“ ersetzt.
  2. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder unter Nutzung der Spezifikation“ eingefügt.
    - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder unter Nutzung der Spezifikation“ eingefügt.
      - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder unter Nutzung der Spezifikation“ eingefügt.
- II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken